Richtlinien zur Vergabe der bezirklichen Mittel im Stadtbezirk Aachen-Mitte gemäß § 37 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW

Inhalt	
1. Rechtsgrundlagen	Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte kann auf Antrag Zuschüsse zu Projekten und Aktivitäten im Stadtbezirk Aachen-Mitte gewähren. Hierzu erhält sie Haushaltsmittel gemäß § 37 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW, die im Haushaltsplan der Stadt Aachen festgelegt sind.
2. Ziele der Förderung	Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte fördert Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen insbesondere in den Bereichen - Gestaltung und Pflege des bezirklichen Stadtbildes - Kinder und Jugend - Seniorinnen und Senioren - Soziales - Integration - Öffentliches Grün (Ökologie) - Sport - Kultur

Inhalt	
3. Förderfähigkeit	Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen ist, dass sie im Stadtbezirk Aachen-Mitte stattfinden, bezirkliche Bedeutung haben und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Vollfinanzierung einer Maßnahme ist in der Regel nicht möglich. Der Förderhöchstbetrag pro Maßnahme beträgt grundsätzlich 80 %, maximal 10.000,00 €. Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksvertretung Aachen-Mitte. Eine Bezuschussung für bereits durchgeführte Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen für private Zwecke, gewinnorientierte oder gewerbliche Maßnahmen sowie Gebühren und Versicherungsbeiträge etc. Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen, die dritten und nicht den Antragstellenden direkt zugutekommen, wie z.B. dauerhafte bauliche Maßnahmen in gemieteten Objekten.
4. Verfahren	
4.1 Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen und Institutionen. Die Förderung darf keinem gewerblichen Zweck dienen.

Inhalt	
4.2 Antrag	Der Antrag auf Bezuschussung ist vor der Durchführung eines Projektes, einer Maßnahme oder Veranstaltung schriftlich an den/die Bezirksbürgermeister*in zu richten.
	Der Antrag muss die Antragstellenden sowie eine verantwortliche Ansprechperson enthalten. Ziel und Zweck eines Vereins, einer Institution etc. sind aufzuführen und die zu fördernde Maßnahme, Veranstaltung oder das Projekt ist zu beschreiben.
	 Ziel, Zweck und Inhalt des Vorhabens Zielgruppe Zeitraum
	Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen. Hier sind neben Eigen- und Fremdmittel auch die Deckungslücke und die Höhe des beantragten Zuschusses anzugeben.
	In dem Antrag ist anzugeben, ob auch bei einer anderen Stelle eine Zuwendung beantragt wurde oder beantragt werden soll.
	Geeignete Unterlagen (ggf. Vergleichsangebote) sind beizufügen. Unvollständige und nicht unterschriebene Anträge werden nicht in die Bearbeitung aufgenommen. Fachlich versierte Stellen und Personen können zu den geplanten Aktionen um Stellungnahme gebeten werden. Projekte können gegebenenfalls in der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vor Mittelbewilligung vorgestellt werden.

Inhalt	
4.3 Entscheidung und Auszahlung	Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, weder auf eine einmalige Gewährung noch auf die Fortsetzung von Zahlungen einmal gewährter Zuschüsse.
	Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Anträge, deren Zuwendungshöhe über 2.000,00 € liegt.
	Bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.000,00 € entscheidet grundsätzlich die Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
	Bevor eine Auszahlung erfolgt, müssen die voraussichtlichen Kosten glaubhaft gemacht werden.
	Über die vergebenen Zuschüsse ist der Bezirksvertretung halbjährlich eine Übersicht vorzulegen.
5. Publizierung	Zu öffentlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den bewilligten bezirklichen Mitteln stehen, ist die Bezirksvertretung Aachen-Mitte, vertreten durch den/die Bezirksbürgermeister*in, einzuladen. Auf Wunsch ist ihm/ihr dabei die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.
	Bei Maßnahmen, Veranstaltungen, Druckschriften und bei Veröffentlichungen in elektronischer Form im Zusammenhang mit der Förderung ist auf die Unterstützung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte mit der Formulierung "Gefördert mit Mitteln der Bezirksvertretung Aachen-Mitte" hinzuweisen. Bei baulichen Maßnahmen ist der Hinweis dauerhaft und sichtbar anzubringen.
	Hinweisschilder an baulichen Maßnahmen mit dem Text "Gefördert mit Mitteln der Bezirksvertretung Aachen-Mitte" sollen um einen QR-Code ergänzt werden, dessen Link zu der Webseite der Bezirksvertretung Aachen-Mitte führt.

Inhalt	
6. Mitteilungspflichten	 Antragstellende sind verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mindestens mitzuteilen, wenn sie nach Vorlage der Kostenaufstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt oder von ihr erhalten haben, sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 50,00 € ergibt, der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
7.Verwendungsnachweis	Spätestens sechs Monate nach Auszahlung des Zuschusses ist der Geschäftsstelle vom Zuschussempfangenden ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem der Vollzug bzw. die Fortsetzung der Maßnahme und die Verwendung der Fördermittel darzustellen ist. Dem Verwendungsnachweis sind Belege beizufügen. Außerdem hat die verantwortliche Ansprechperson die Richtigkeit der Angaben zu versichern.

Inhalt	
8. Rückzahlung	Wenn die bezuschusste Maßnahme, Veranstaltung etc. nicht durchgeführt oder der Zuschuss nicht in voller Höhe benötigt wurde, ist dies der Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Aachen-Mitte unverzüglich mitzuteilen. Die für die Fördermaßnahme nicht benötigten bezirklichen Mittel sind zurückzuzahlen.
	Außerdem werden Zuschüsse zurückgefordert, wenn
	 gewährte Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt worden sind und die Bezirksvertretung Aachen-Mitte dies vorher nicht genehmigt hat,
	 die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt oder falsche Angaben gemacht wurden,
	 der Verwendungsnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach Ablauf der Maßnahme bzw. nach Auszahlung der Förderung vorgelegt wird.
9. Abweichende Regelungen	Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte kann durch jeweilige Einzelentscheidungen nach Beratung von diesen Richtlinien abweichende Beschlüsse zur Förderung von bezirklichen Aktivitäten fassen.
10. In Kraft treten	Die Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.